

Windenergieanlagen

- (bauplanungs-)rechtliche Rahmenbedingungen
in Bobingen -

- Informationsveranstaltung am 27.10.2025 in der Singoldhalle -

Agenda

1. Windenergieflächenbedarfsgesetz
2. Landesentwicklungsprogramm
3. Regionalplan
4. Flächennutzungsplan
5. Exkurs: Bundesnaturschutzgesetz
6. Exkurs: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
7. Genehmigungspflicht/-verfahren
8. konkrete Situation in Bobingen

Windenergieflächenbedarfsgesetz

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz wurde der Freistaat Bayern verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % bzw. bis zum 31. Dezember 2032 1,8% der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

Für den Fall, dass die o. g. „Flächenbeitragswerte“ nicht erreicht werden, treten zusätzliche Erleichterungen für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Kraft.

Die Länder können diese Verpflichtung u. a. erfüllen, indem sie eine entsprechende Ausweisung durch die regionalen Planungsträger sicherstellen.

Landesentwicklungsprogramm

Der Freistaat Bayern hat die Regionalen Planungsverbände beauftragt im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Flächenausweisungen im erforderlichen Umfang vorzunehmen.

Hierbei wurde für jede Region zunächst nur das (Teil-)flächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt.

D. h., der jeweilige Regionale Planungsverband hat sicherzustellen, dass bis zum diesem Datum 1,1 % seiner Regionsfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Für Bobingen ist hierfür der Regionale Planungsverband Augsburg zuständig.

Regionalplan

Der Regionale Planungsverband Augsburg hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 17. September 2025 mit der Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung von Windkraft“ befasst.

Hierbei wurde auf Antrag des Landkreises Augsburg das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,1 % festgestellt. Eine entsprechende Bekanntmachung der Feststellung erfolgte bisher noch nicht.

(Anm.: Regierungsamtsblätter wurden bis Lfd. Nr. 15/2025 vom 30.09.2025 berücksichtigt)

Mit der Bekanntmachung der Feststellung wären Windenergieanlagen i. d. R. nur noch innerhalb der sog. Windenergiegebiete zulässig. Die bisherige bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich würde im Übrigen entfallen.

Flächennutzungsplan

Im Rahmen des sog. Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Stadt Bobingen wurden im Jahr 2024 „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsflächen)“ dargestellt. Dies hatte zur Folge, dass auch bereits vor Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes (1,1%) Windenergieanlagen grundsätzlich nur noch innerhalb dieser Flächen zulässig waren.

Die Stadt Bobingen wollte mit der seinerzeitigen Darstellung insbesondere die Ansiedlung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet steuern. Hiermit waren aber auch Verfahrenserleichterungen verbunden.

Exkurs: Naturschutzgesetze

Innerhalb eines Windenergiegebiets wurde die Genehmigung von Windenergieanlagen gesetzlich erleichtert. So bedarf es i. d. R. keiner (weiteren) Umweltverträglichkeitsprüfung mehr und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist auch eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht mehr durchzuführen.

In Bezug auf letzteres sind vielmehr auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten.

Exkurs: Naturschutzgesetze

Es wurde gesetzlich klargestellt, dass auch in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen i. d. R. nicht verboten ist. Dies gilt für Flächen innerhalb von Windenergiegebieten, aber auch für Flächen außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet, soweit der jeweilige (regionale) Planungsträger sein Teilflächenziel noch nicht erreicht hat.

Exkurs: Erneuerbare-Energien-Gesetz

§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien daher als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Genehmigungspflicht/-verfahren

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Bei weniger als 20 Windkraftanlagen wird hierüber im sog. vereinfachten Verfahren gem. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) entschieden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt dabei andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, wie z. B. eine Baugenehmigungen, eine wasserrechtliche Erlaubnis o. ä., ein.

Genehmigungspflicht/-verfahren

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden daher durch die Genehmigungsbehörde, hier das Landratsamt Augsburg, unterschiedliche Behörden und Fachstellen beteiligt.

Die Stadt Bobingen wurde am 12. September 2025 offiziell hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch beteiligt. Die Frist zur Stellungnahme endete am 13. Oktober 2025.

Der Stadtrat befasste sich daher am 30. September 2025 mit dem Antrag zur Errichtung und dem Betrieb von zehn Windenergieanlagen in Bobingen.

konkrete Situation in Bobingen

Unabhängig von der Feststellung und Bekanntmachung des (Teil-) Flächenbeitragsziels durch den Regionalen Planungsverband sind Windenergieanlagen in Bobingen derzeit nur innerhalb der im Teilflächennutzungsplan dargestellten „Sonderbauflächen“ zulässig.

Anm.: Ohne diese Darstellungen im Flächennutzungsplan wäre im Übrigen das (Teil-)Flächenbeitragsziel bisher nicht erreicht worden, so dass Windenergieanlagen weiterhin im Außenbereich allgemein bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig wären.

Durch die Ausweisung der Sonderbauflächen wurde daher die Ansiedlung von Windkraftanlagen gesteuert.

konkrete Situation in Bobingen

Das gemeindliche Einvernehmen dürfte gem. § 36 BauGB vorliegend nur aus Gründen des § 35 BauGB versagt werden.

Als Anlagen die der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen, sind/wären die Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

konkrete Situation in Bobingen

Insbesondere auch mit Blick auf § 2 EEG sieht die Stadt Bobingen keine öffentlichen Belange, die dem Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB entgegenstünden. Die ausreichende Erschließung wird als gesichert angesehen.

Auch sonstige bauplanungsrechtlichen Genehmigungshindernisse (anderweitige Flächenausweisungen, fehlende Rückbauverpflichtung) liegen nicht vor. **Das gemeindliche Einvernehmen – als ein „Baustein“ der beantragten Genehmigungen - war daher zu erteilen.**

Bei Rückfragen stehe ich
Ihnen gerne im „Fragenteil“
zur Verfügung.